

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

I. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

I.1) Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

I.1.1) Art der baulichen Nutzung

WA: Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO.

WA: Zulässig sind Wohngebäude, die den Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise sind zulässig (§ 1 Nr. 5 und Nr. 6 BauNVO): Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen.

Unzulässig sind (§ 1 Nr. 5 und 6 BauNVO) Gartenbaubetriebe und Tankstellen.

SofeH: Sondergebiete, die der Erholung dienen, hier: Ferienhausgebiet nach § 10 BauNVO.

Das Ferienhausgebiet dient Zwecken der Erholung dem touristisch genutzten, ferienmäßigen Wohnen.

Zulässig sind:

- Ferienhäuser mit max. 1 Wohneinheit pro Gebäude,

- Stellplätze für den durch das Gebiet verursachten Bedarf.

Ausnahmsweise zulässig sind: Betriebswohnungen für Betriebsinhaber und andere Aufsichtspersonen.

SO(Freizeit)Sport: Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO

Das SO(Freizeit)Sport dient der Ansiedlung von Anlagen für kulturelle, gesundheitliche, sportliche Zwecke sowie solchen zur Freizeitgestaltung als touristischer Infrastruktur.

Im SO sind zulässig:

- Anlagen für kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie sonstige Einrichtungen zur Freizeitgestaltung, - Schank- und Speisewirtschaften.

- Stellplätze für den durch das Gebiet verursachten Bedarf.

Unzulässig sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes oder Ferienhäuser.

I.2) Grünordnungsmaßnahmen

I.2.1) Grünordnungsmaßnahmen als festgesetzte Grünflächen gem. § 9 Abs. 11 Nr. 15 BauGB und/oder Pflanzgebote gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

1) Auf privaten Grundstücken ab einer Größe von 20 qm ist mindestens 1 hochstämmiger Laub- oder Obstbaum, für jeweils weitere 150 qm Grundstücksfläche jeweils ein weiterer Baum zu pflanzen.

Im Gebiet SO(Sport)Freizeit sind die Pflanzungen gemäß folgender Artenliste vorzunehmen.

Gehölzpflanzungen

Acer campestre Carpinus betulus
Fraxinus excelsior Prunus avium Quercus petraea
Quercus robur Sorbus aucuparia Tilia cordata
Obstbäume
Regional bewährte Sorten von Apfel-, Birnen-, Kirsch- und Zwetschgenbäume als Hochstämme oder 3-4-Stämme

Straucher für sandige Böden:

Cornus mas Cornus sanguinea Empetrum nigrum
Cakile vulgaris Rosa in Arten
Salix repens Vaccinium myrtillus Viburnum opulus

für sandig-lehmigen Boden:

Crataegus monogyna laevigata Eonymus europaea
Ilex aquifolium Lonicera periclymenum Lonicera xylosteum
Rhamnus frangula Salix caprea
Salix purpurea Vaccinium myrtillus Viburnum opulus

Die Liste der Sträucher ist nicht abschließend und kann um heimische standortgerechte Arten ergänzt werden.

Straßenbegleitende Baumpflanzungen sind gemäß folgender Artenliste vorzunehmen:

Acer campestre Carpinus betulus
Fraxinus excelsior Prunus avium Quercus robur
Sorbus aucuparia Tilia cordata

Für alle Pflanzungen gelten folgende Mindestgrößen festgesetzt:

Hochstämme:
Bäume I. Ordnung: Mind.-Stammumfang 18/20
Bäume II. und III. Ordnung: Mind.-Stammumfang 16/18
Stammbüsche: Mindsthöhe 250-300 cm
Obstbäume: Mind.-Stammumfang 10/12

Dieses Pflanzgebot entfällt bzw. reduziert sich entsprechend, sobald auf dem Grundstück als zu erhalten gekennzeichnete Bäume vorhanden sind.

Gärtchen ausgenommen von dieser Festsetzung sind die privaten Grünflächen, die als Wiesen- oder Heideflächen mit extensiver Pflege anzulegen sind.

2) Für die im Plan festgesetzten Baumreihen entlang der öffentlichen und privaten Straßen sind mittel- bis großkronige, hochstämmige Bäume zu pflanzen. Jeder Straßenzug ist mit einer einheitlichen Baumart gemäß Artenliste zu bepflanzen. Die festgesetzte Anzahl von Bäumen pro Privatgrundstück ist dabei bindend.

3) Die vorhandenen Teiche sind naturnah umzugestalten und zu bepflanzen.

4) Auf mit F1 gekennzeichneten privaten Grünflächen ist die Errichtung von Terrassen und gedeckten Freizeitanlagen bis zu einer Fläche von 30 qm zulässig.

I.2.2) Grünordnungsmaßnahmen als Erhaltungsgebot gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

1) Die vorhandenen Teiche sind in ihrer derzeitigen Biotopfunktion zu erhalten.

I.2.3) Grünordnungsmaßnahmen als Bodenschutz gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 und Nr. 21 BauGB

1) Unverschlussten Niederschlagswasser aus Dach-, Wege- und Platzflächen ist, soweit es die Untergrund- und Höhenverhältnisse erlauben, auf dem Grundstück zu versickern oder in die vorhandenen Teiche abzuführen.

2) Fußwege sind als Pflaster-, Platten-, Schotter oder wassergebundene Wegedecke auszuführen. Unzulässig sind Asphalt und Verbundstein.

Sämtliche Stellplätze, Stellplatz- und Feuerwehrzufahrten sind mit wasserdurchlässigen Belägen (wassergebundene Decke, Schotterrasen, Pflaster mit Rastersteinen, Drainpflaster, Rastergittersteine) auszubauen.

I.2.4) Maßnahmen zum Anrutschschutz gem. § 9 Abs. 6 BauGB

Die in den Bereichen A1 vorhandenen Bunker sind als Fledermaus- bzw. Nistquartiere (Rauchschwalbe) zu entwickeln und dauerhaft als solche zu erhalten. Die Bunker sind hierzu mit entsprechenden Einflughöhlungen zu versehen und gegen unbefugtes Betreten zu sichern.

III) Örtliche Bauvorschriften (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V)

III.1) Allgemeine Gestaltungsfestsetzungen

III.1.1) Dachbestand
Zulässig sind Dachneigungen von 25° bis 50°, als Materialien sind zulässig: Biberschwanz, Ziegelpflaster, Betonplatten sowie Rohdeckung. Als

5°-formen sind zulässig: Sattel-, Waln- und Krüppelwalmdach. Unzulässig sind blaue und grüne Farben. Der First ist über der Längsseite des jeweiligen Baukörpers auszubilden.

Gaube müssen zu Traufe und First einen Abstand von mind. 0,8 m, zum Ortsgang einen Abstand von mind. 1,2 m einhalten (jeweils gemessen in der Projektion in die Lötachse). Die Summe der Breite aller auf einer Dachfläche eingebauten Gauben darf 3/4 der gesamten Dachlänge nicht überschreiten.

III.1.2) Einfriedungen

Grundstücke sind gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen einzufrieden. Zulässig sind:

- Einfriedungen aus lebenden Materialien (jedoch nur als Laubhecken) bis zu einer Höhe von maximal 1,0 m.

- Einfriedungen mit Findlingen oder Steinwällen bis zu einer Höhe von max. 0,8 m

- Holzlatenzäune mit stehender Latung mit einer Höhe von 0,8 bis 1,2 m.

III.2.3) Werbeanlagen (§ 86 (1) 1 LBauO M-V)

Zulässig sind nur Werbeanlagen nach § 65 (1) Nr. 46, 47, 48 LBauO M-V. Ausgenommen sind hiervon Werbeanlagen, die sich auf eine im Plangebiet erbrachte Leistung erstrecken. Werbeanlagen dürfen eine Größe von 4 qm, bei freistehender Aufstellung eine Größe von 2 qm, nicht überschreiten.

III) NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Bodendenkmäler

Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVBl. M-V Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 973ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Der Beginn der Erdarbeiten ist den Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für

Denkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden.

Bodenschutz

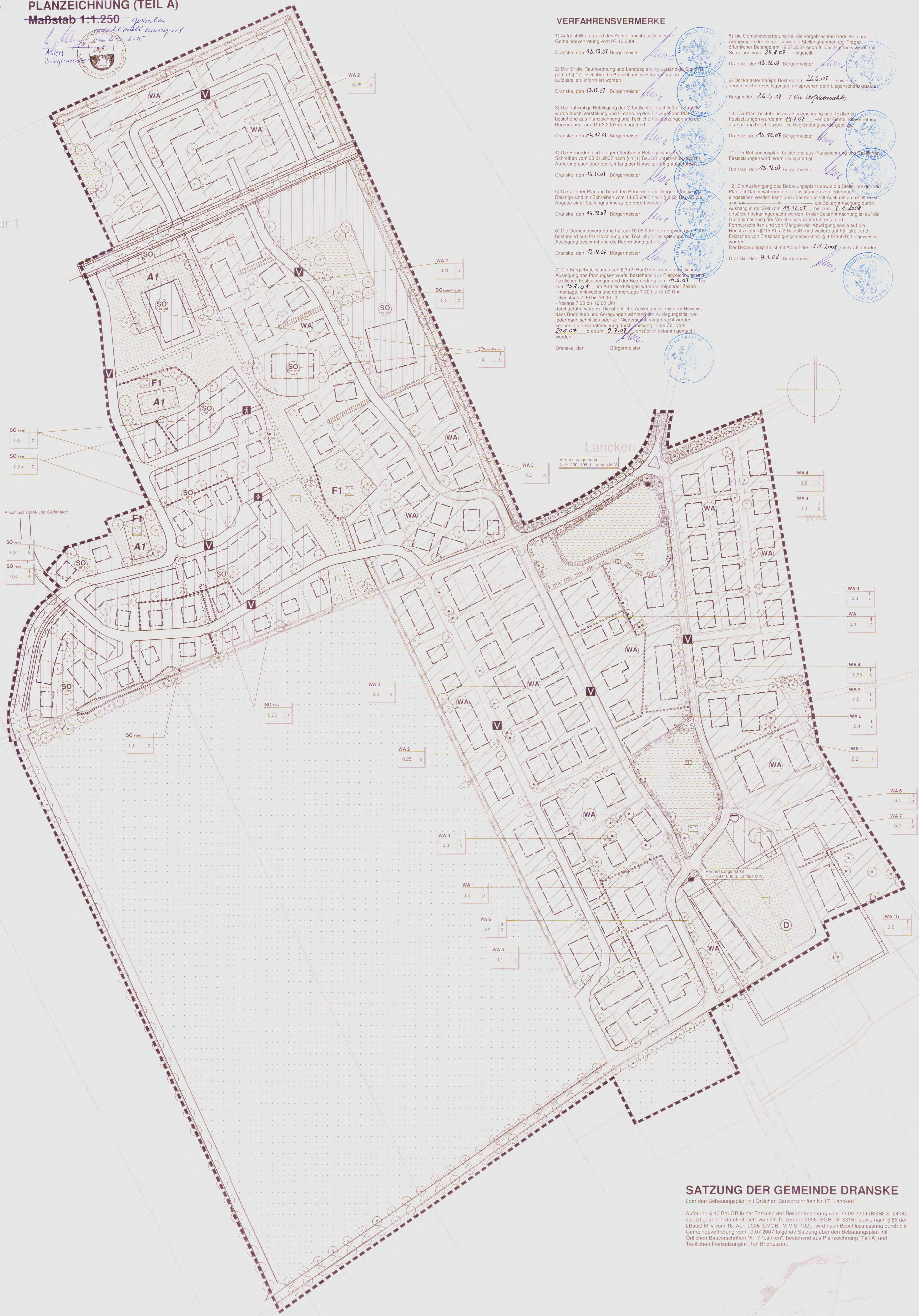
Für das ehemalige Gelände des NVA (SOFeHa, SoFreizeit) gilt, falls während der Bau- und Erdarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes, wie anomaler Geruch oder Verfärbung, Ausstritt von verdünnten Flüssigkeiten, Ausgasungen, Reste alter Ablagerungen - angetroffen werden, ist das zuständige Umweltamt zu informieren.

Artenschutz

Im Bereich des Bebauungsplans sind Vorkommen geschützter Arten bekannt. Es gelten die Bestimmungen des § 42 BNatSchG. Zu den Erfordernissen des Artenschutzes, insbesondere zu Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wie zeitliche Beschränkung für Baufeldfreimachung, Maßnahmen zur Baustellensicherung, zeitliche Beschränkung für Pflege von Grünanlagen etc., siehe Anlage der Begründung.

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

Maßstab 1:1.250



VERFAHRENSVERMERKE

1) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 07.12.2006.

Dranske, den 13.12.07 Bürgermeister

2) Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständigen Stellen gemäß § 17 LPBG über die Absicht, einen Bebauungsplan aufzustellen, informiert worden.

Dranske, den 13.12.07 Bürgermeister

3) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB wurde durch Vorstellung und Erörterung des Entwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen, am 01.03.2007 durchgeführt.

Dranske, den 13.12.07 Bürgermeister

4) Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 03.01.2007 nach § 4 (1) BauGB um ihre Stellungnahme zur Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen, gebittet.

Dranske, den 13.12.07 Bürgermeister

5) Die von der Planung betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 14.05.2007 nach § 4 (2) BauGB über die Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen, informiert worden.

Dranske, den 13.12.07 Bürgermeister

6) Die Gemeindevertretung hat am 10.05.2007 den Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen, zur Auslegung bestimmt und die Begründung gebittet.

Dranske, den 13.12.07 Bürgermeister

7) Die Bürgerbeteiligung nach § 3 (2) BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Planungsentwurfs, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen, am 14.05.2007 bis zum 14.06.2007 in der Form der öffentlichen Auslegung durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, bekannt gemacht worden.

Dranske, den 13.12.07 Bürgermeister

8) Die Gemeindevertretung hat die vorgeschriebenen Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 19.07.2007 geprüft. Das Ergebnis wurde mit Schreiben vom 23.07.2007 mitgeteilt.

Dranske, den 13.12.07 Bürgermeister

9) Der katastermäßige Bestand am 26.6.07 sowie die geometrischen Festlegungen entsprechen dem Liegenschaftskataster.

Borgern den 26.6.07 1. stellv. Bürgermeister

10) Der Plan, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen, wurde am 19.7.07 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebittet.

Dranske, den 13.12.07 Bürgermeister

11) Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen, wird hiernach ausgestellt.

Dranske, den 13.12.07 Bürgermeister

12) Die Ausführung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 26.6.07 als Bekanntmachung durch

Aushang in der Zeit vom 19.12.07 bis zum 1.1.2008 ersichtlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Gemarkung der Verteilung von Verteilungs- und Formverschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsgründe (§ 21 Abs. 2 BauGB) und weitere auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Der Bebauungsplan ist mit Ablauf des 2.1.2008 in Kraft getreten.

Dranske, den 13.12.07 Bürgermeister

13) Die Bürgerbeteiligung nach § 3 (2) BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Planungsentwurfs, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen, am 14.05.2007 bis zum 14.06.2007 in der Form der öffentlichen Auslegung durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, bekannt gemacht worden.

Dranske, den 13.12.07 Bürgermeister

14) Die Gemeindevertretung hat die vorgeschriebenen Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 19.07.2007 geprüft. Das Ergebnis wurde mit Schreiben vom 23.07.2007 mitgeteilt.

Dranske, den 13.12.07 Bürgermeister

15) Der katastermäßige Bestand am 26.6.07 sowie die geometrischen Festlegungen entsprechen dem Liegenschaftskataster.

Borgern den 26.6.07 1. stellv. Bürgermeister

16) Der Plan, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen, wurde am 19.7.07 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebittet.

Dranske, den 13.12.07 Bürgermeister

17) Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen, wird hiernach ausgestellt.

Dranske, den 13.12.07 Bürgermeister

18) Die Ausführung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 26.6.07 als Bekanntmachung durch

Aushang in der Zeit vom 19.12.07 bis zum 1.1.2008 ersichtlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Gemarkung der Verteilung von Verteilungs- und Formverschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsgründe (§ 21 Abs. 2 BauGB) und weitere auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Der Bebauungsplan ist mit Ablauf des 2.1.2008 in Kraft getreten.

Dranske, den 13.12.07 Bürgermeister

19) Die Bürgerbeteiligung nach § 3 (2) BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Planungsentwurfs, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen, am 14.05.2007 bis zum 14.06.2007 in der Form der öffentlichen Auslegung durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, bekannt gemacht worden.

Dranske, den 13.12.07 Bürgermeister

20) Die Gemeindevertretung hat die vorgeschriebenen Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 19.07.2007 geprüft. Das Ergebnis wurde mit Schreiben vom 23.07.2007 mitgeteilt.

Dranske, den 13.12.07 Bürgermeister

21) Der katastermäßige Bestand am 26.6.07 sowie die geometrischen Festlegungen entsprechen dem Liegenschaftskataster.

Borgern den 26.6.07 1. stellv. Bürgermeister

22) Der Plan, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen, wurde am 19.7.07 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebittet.

Dranske, den 13.12.07 Bürgermeister

23) Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen, wird hiernach ausgestellt.

Dranske, den 13.12.07 Bürgermeister

24) Die Ausführung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 26.6.07 als Bekanntmachung durch

Aushang in der Zeit vom 19.12.07 bis zum 1.1.2008 ersichtlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Gemarkung der Verteilung von Verteilungs- und Formverschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsgründe (§ 21 Abs. 2 BauGB) und weitere auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Der Bebauungsplan ist mit Ablauf des 2.1.2008 in Kraft getreten.

Dranske, den 13.12.07 Bürgermeister

25) Die Bürgerbeteiligung nach § 3 (2) BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Planungsentwurfs, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen, am 14.05.2007 bis zum 14.06.2007 in der Form der öffentlichen Auslegung durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, bekannt gemacht worden.

Dranske, den 13.12.07 Bürgermeister

26) Die Gemeindevertretung hat die vorgeschriebenen Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 19.07.2007 geprüft. Das Ergebnis wurde mit Schreiben vom 23.07.2007 mitgeteilt.

Dranske, den 13.12.07 Bürgermeister

27) Der katastermäßige Bestand am 26.6.07 sowie die geometrischen Festlegungen entsprechen dem Liegenschaftskataster.

Borgern den 26.6.07 1. stellv. Bürgermeister

28) Der Plan, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen, wurde am 19.7.07 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebittet.

Dranske, den 13.12.07 Bürgermeister

29) Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen, wird hiernach ausgestellt.

Dranske, den 13.12.07 Bürgermeister

30) Die Ausführung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 26.6.07 als Bekanntmachung durch

Aushang in der Zeit vom 19.12.07 bis zum 1.1.2008 ersichtlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Gemarkung der Verteilung von Verteilungs- und Formverschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsgründe (§ 21 Abs. 2 BauGB) und weitere auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Der Bebauungsplan ist mit Ablauf des 2.1.2008 in Kraft getreten.

Dranske, den 13.12.07 Bürgermeister

31) Die Bürgerbeteiligung nach § 3 (2) BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Planungsentwurfs, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen, am 14.05.2007 bis zum 14.06.2007 in der Form der öffentlichen Auslegung durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, bekannt gemacht worden.

Dranske, den 13.12.07 Bürgermeister

32) Die Gemeindevertretung hat die vorgeschriebenen Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 19.07.2007 geprüft. Das Ergebnis wurde mit Schreiben vom 23.07.2007 mitgeteilt.

Dranske, den 13.12.07 Bürgermeister

33) Der katastermäßige Bestand am 26.6.07 sowie die geometrischen Festlegungen entsprechen dem Liegenschaftskataster.

Borgern den 26.6.07 1. stellv. Bürgermeister

34) Der Plan, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen, wurde am 19.7.07 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebittet.

Dranske, den 13.12.07 Bürgermeister

35) Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen, wird hiernach ausgestellt.

Dranske, den 13.12.07 Bürgermeister

36) Die Ausführung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 26.6.07 als Bekanntmachung durch

Aushang in der Zeit vom 19.12.07 bis zum 1.1.2008 ersichtlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Gemarkung der Verteilung von Verteilungs- und Formverschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsgründe (§ 21 Abs. 2 BauGB) und weitere auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Der Bebauungsplan ist mit Ablauf des 2.1.2008 in Kraft getreten.

Dranske, den 13.12.07 Bürgermeister

37) Die Bürgerbeteiligung nach § 3 (2) BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Planungsentwurfs, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen, am 14.05.2007 bis zum 14.06.2007 in der Form der öffentlichen Auslegung durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, bekannt gemacht worden.

Dranske, den 13.12.07 Bürgermeister

38) Die Gemeindevertretung hat die vorgeschriebenen Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 19.07.2007 geprüft. Das Ergebnis wurde mit Schreiben vom 23.07.2007 mitgeteilt.

Dranske, den 13.12.07 Bürgermeister

39) Der katastermäßige Bestand am 26.6.07 sowie die geometrischen Festlegungen entsprechen dem Liegenschaftskataster.

Borgern den 26.6.07 1. stellv. Bürgermeister

40) Der Plan, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen, wurde am 19.7.07 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebittet.

Dranske, den 13.12.07 Bürgermeister

41) Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen, wird hiernach ausgestellt.

Dranske, den 13.12.07 Bürgermeister

42) Die Ausführung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 26.6.07 als Bekanntmachung durch

Aushang in der Zeit vom 19.12.07 bis zum 1.1.2008 ersichtlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Gemarkung der Verteilung von Verteilungs- und Formverschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsgründe (§ 21 Abs. 2 BauGB) und weitere auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Der Bebauungsplan ist mit Ablauf des 2.1.2008 in Kraft getreten.

Dranske, den 13.12.07 Bürgermeister

LEGENDE gemäß PlanV

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB)

01.01.03 WA ALLEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BAUNVO)
01.01.03 SO SONDERGEBIET, DASS DER ERHOLUNG DIENST (§ 10 BAUNVO) hier: Ferienhausgebiet
01.01.03 SO SONSTIGES SONDERGEBIET (§ 11 BAUNVO) hier: FreizeitSport

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB § 16 BAUNVO)

02.05.00 0,3 GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
02.07.00 I ZAHLE DER VOLLGESCHOSSSE ALS HOCHSTMAß

3. BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB § 22 UND 23 BAUNVO)

03.01.00 o OFFENE BAUWEISE
03.05.00 - - - - - BAUGRENZE

6. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB)

06.03.00 VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
06.03.01 V VERKEHRSBETRIEBLICHER BEREICH
06.03.02 P ÖFFENTLICHE